

Präsentation zum KrWG – Seite 12 Gewerbliche Sammlungen

Aktuelle Rechtsprechung zur Untersagung einer gewerblichen Altpapiersammlung:

OVG Hamburg vom 20.03.2013, Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - das VG hatte mit Urteil vom 9. August die Klage abgewiesen, aber wegen grundlegender Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen

- Die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde angeordnet.

Gründe:

Die im Rahmen der Abwägung summarisch zu prüfenden Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens lassen sich derzeit nicht eindeutig beurteilen.

Es kann sich möglicherweise die Notwendigkeit ergeben, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts einzuholen.

Die Untersagung einer gewerblichen Sammlung wird nur dann rechtmäßig sein, wenn einzig sie im konkreten Fall geeignet ist, der Gefährdung entgegenstehender öffentlicher Belange ausreichend entgegen zu wirken (die monetäre Betrachtung der Auswirkungen der gewerblichen Sammlung ist unerlässlich, das VG Hamburg hatte diese Betrachtung nicht vorgenommen).

Bezug auf Urteile des VG Ansbach vom 23. Januar 2013:

- Zwei Schutzgüter:
- Erfüllung der Entsorgungspflicht zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen
 - Planungssicherheit und Organisationverantwortung des öRE

- Zwei unbestimmte Rechtsbegriffe:
- wirtschaftlich ausgewogene Bedingungen
 - wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung

Wirtschaftlich ausgewogene Bedingungen:

- Bezugspunkt für die Frage sind die gesamten Entsorgungspflichten des öRE, die Fähigkeit, die gesamten Entsorgungsaufgaben zu erfüllen;
- Eine bloße Störung oder Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung genügt hier nicht, eine bestimmte Fühlbarkeit der Beeinträchtigung muss erreicht werden; Betrachtung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen, Erheblichkeitsgrenze der Gebührenänderung 10 – 12%

Wesentliche Beeinträchtigung:

- Insbesondere, wenn durch die gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst werden, für die der öRE oder der beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt.
- Prüfung, welche Mengen wird die gewerbliche Sammlung erfassen können, ein Entzug nur geringer Mengen durch die gewerbliche Sammlung ist keine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit.

Das bedeutet:

Prüfung, ob überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen:

- Von einer Verhinderung der Aufgabenerfüllung des öRE zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen könne bei Gebührenänderungen unterhalb der Schwelle 10 bis 12% nicht gesprochen werden (Erheblichkeitsgrenze).
- Es ist zu prüfen, ob ein Entgegenwirken der Verhinderung der Aufgabenerfüllung des öRE zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen mit Mitteln wie Auflagen, Bedingungen und zeitlichen Befristungen möglich ist.

Prüfung, ob die Funktionsfähigkeit des öRE dadurch gefährdet wird, dass seine Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird:

- Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öRE werden aber nicht schon durch eine geringfügige Sammlung von PPK-Abfällen durch ein gewerbliches Unternehmen wesentlich beeinträchtigt – Prüfung der Altpapiermengen, Prüfung ob durch mildere Mittel als durch eine Untersagung den öffentlichen Interessen ausreichend Rechnung getragen werden kann

Zuständige Behörde im Anzeigeverfahren: LUGV

- Untersagung ist Ausnahme – Darlegungs- und Beweislast
- Bedenken gegen Zuverlässigkeit
- Konkrete Auswirkungen der gewerblichen Sammlung auf die gesamten Entsorgungsaufgaben, tatsächlich wirtschaftliche Auswirkungen
- Menge der Abfälle, die entzogen werden
- Konkrete Gebührenerhöhung

Problem: Viele Einzelanträge gewerblicher Sammler, die in Summe (Menge der erfassten Abfälle) die Funktionsfähigkeit des öRE gefährden könnten